



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 41/2021
Datum RR-Sitzung: 15. Januar 2021
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2020.FINPA.237
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19).

Vorsorgliche personalrechtliche Massnahmen betreffend die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des Kantons Bern (Verschärfung Anweisungen Homeoffice und Tragpflicht Gesichtsmasken; Schutz besonders gefährdeter Personen)

Aufgrund der durch den Bundesrat am 13. Januar 2021 vorgenommenen Anpassungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) und der Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24) beschliesst der Regierungsrat auf Antrag der Finanzdirektion folgende vorsorglichen personalrechtlichen Massnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des Kantons Bern:

- 1) Wo dies die betrieblichen Bedürfnisse zulassen und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, sorgen die Ämter dafür, dass die Mitarbeitenden ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen. Das gilt vor allem für Mitarbeitende, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen oder zu einer Risikogruppe¹ gehören .
- 2) Für besonders gefährdete Personen, welchen aus betrieblichen Gründen die Präsenz vor Ort nicht möglich ist, gilt das Vorgehen gemäss Art. 27a der Covid-19-Verordnung 3. Kann den Mitarbeitenden entsprechend dieser Bestimmung keine (Ersatz-)Arbeit oder kein geschützter Arbeitsplatz zugewiesen werden, so bewilligt ihnen die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher bezahlten Kurzurlaub im Rahmen der benötigten Zeit (gemäss Art. 156 Absatz 2 PV). Vor der Gewährung des bezahlten Kurzurlaubs sind positive JAZ-Guthaben bis zu einem Saldo von 0 Stunden abzubauen. Diese Regelung gilt bis auf Weiteres bzw. solange Art. 27a der Covid-19-Verordnung 3 den Schutz besonders gefährdeter Personen entsprechend vorschreibt.
- 3) Im Sinne von Art. 10 Abs. 1^{bis} Covid-19-Verordnung besondere Lage gilt in allen Innenräumen der kantonalen Verwaltung, einschliesslich Fahrzeugen, eine Tragpflicht von Gesichtsmasken, soweit sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält. Über die Entbindung von dieser Tragpflicht oder anderweitige Ersatzmassnahmen entscheidet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, soweit durch die Mitarbeitenden ein entsprechendes ärztliches Attest beigebracht wurde.
- 4) Für die Justiz, die Finanzkontrolle, die Datenschutzaufsichtsstelle sowie die Parlamentsdienste ergeben sich die Zuständigkeiten für die vorliegenden vorsorglichen personalrechtlichen Massnahmen aus Artikel 2 PV. Die Universitätsleitung sowie die Rektorate der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule werden eingeladen, die entsprechenden vorsorglichen personalrechtlichen Massnahmen in ihren Organisationseinheiten bedarfsgerecht zu regeln und umzusetzen.

¹ Vgl. Art. 27a Abs. 10 Covid-19-Verordnung 3 [SR 818.101.24].

- 5) Die mit RRB 1040/2020 vom 16. September 2020 beschlossenen und mit RRB 1132/2020 vom 19. Oktober 2020 verlängerten personalrechtlichen Massnahmen betreffend behördlich angeordnete Quarantäne sowie die Massnahmen in Bezug auf schwangere Mitarbeitende mit Beschäftigungsverbot gelten bis auf weiteres unverändert.
- 6) **Die Massnahmen gelten ab 18. Januar 2021 (00.00 Uhr) und – vorbehalten der Regelung der Massnahme in Ziffer 2 – bis auf Weiteres.** Über die Weiterführung personalrechtlicher Massnahmen entscheidet der Regierungsrat zu gegebener Zeit und nach Massgabe der aktuellen Lageeinschätzung.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Alle Direktionen
- Justizleitung
- Finanzkontrolle
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Parlamentsdienste
- Universitätsleitung
- Rektorate der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule

Beilagen

- Covid-19-Verordnung besondere Lage (Stand 13. Januar 2021)
- Covid-19-Verordnung 3 (Stand 13. Januar 2021)
- RRB 1040/2020 vom 16. September 2020
- RRB 1132/2020 vom 19. Oktober 2020